

Große Übung im Bürgerlichen Recht

Frühjahrssemester 2022

Hausarbeit

Der volljährige Luft- und Raumfahrttechnikstudent Stephan Radlinger (S) aus Stuttgart ist begeisterter Hobby-Rennradfahrer und hat schon häufiger an organisierten Rennen und Touren teilgenommen. Im Jahr 2021 möchte er an einem besonderen trinationalen Sportevent im Dreiländereck Deutschland, Frankreich und Schweiz, dem „Belchen Triangle Course (BTC)“ teilnehmen. Veranstalterin dieses Sportevents ist die BTC-GmbH mit Sitz in Bad Krozingen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, die den BTC auf ihrer Homepage als „einen der beliebtesten Ein-Tages-Dreiländergiri“ bewirbt. Die Veranstaltung soll am Samstag, den 31.07.2021, stattfinden und ihre Teilnehmerzahl ist auf 200 Personen begrenzt. Die Tourstrecke beginnt und endet in Bad Krozingen und verläuft durch das sogenannte Belchen-Dreieck, das durch die drei Berge, Belchen im Hochschwarzwald, Belchenflue, von Einheimischen auch als Bölchen bezeichnet, im Schweizer Jura und dem Grand Ballon, der höchsten Erhebung der Vogesen in Frankreich, eingerahmt wird.

Am 04.01.2021 möchte sich S online für die Tour anmelden. Auf der Internetseite der BTC-GmbH findet er eine Anwendung zur Anmeldung. Hier stellt die BTC-GmbH ausführliche Angaben zu ihrer Identität, den wesentlichen Eigenschaften der angebotenen Leistungen, dem zu entrichtenden Entgelt für die Teilnahme und möglichen Rechtsbehelfen im Fall des Vertragsschlusses zur Verfügung. Zusätzlich weist sie ausdrücklich auf eine Rechtswahlvereinbarung in ihren Teilnahmebedingungen hin. Zum standardmäßigen Leistungsprogramm der BTC-GmbH gehören die Tour-Organisation samt Streckenplanung und -vorbereitung, die Bereitstellung von Logistikfahrzeugen für den Transport von Kleidung, eigener Verpflegung sowie Ersatzmaterial der Teilnehmenden, der Einsatz sogenannter Pacemaker in bestimmten Streckenabschnitten als Hilfestellung zur Leistungssteigerung, die Bereitstellung von sechs Verköstigungszonen an der Straße, die dauerhafte Überlassung einer persönlichen am Radtrikot anbringbaren Startnummer, die Verfügbarmachung einer GPS-Track-Funktion sowie die Einrichtung eines Fotoservices auf der Strecke. Die Teilnahmegebühr beträgt 125,- Euro. Nachdem S seine persönlichen Daten in die entsprechenden Eingabefelder eingetragen und eine Zahlungsmöglichkeit ausgewählt hat, erscheint eine gut lesbare Schaltfläche mit der Aufschrift „Jetzt zahlungspflichtig anmelden“. Bevor S durch Klick auf die Schaltfläche seine Anmeldung absenden kann, muss er zunächst ein Häkchen in ein unter dem Feld liegendes Kästchen setzen, neben welchem geschrieben steht: „Durch meine Anmeldung zur Teilnahme am BTC akzeptiere ich die Teilnahmebedingungen der BTC-GmbH.“ Die Einsichtnahme der Teilnahmebedingungen ist über einen dort angegebenen Link möglich. Die Teilnahmebedingungen enthalten u.a. folgende Regelungen:

„[...]“

2. Veranstaltungscharakter

Der *Belchen Triangle Course* ist keine Rennveranstaltung, sondern ausschließlich eine Touristikfahrt mit Langstreckencharakter. Es gelten die Straßenverkehrsregelungen des jeweils durchfahrenen Staates, welche der Teilnehmer ausnahmslos einzuhalten hat.

[...]“

5. Teilnehmerisiken und Haftung

Der Teilnehmer ist sich der Risiken bewusst, welche mit der Ausübung des Radsports verbunden sind und nimmt auf eigenes Risiko an der Veranstaltung teil. Der Veranstalter übernimmt vor,

während oder nach der Veranstaltung keinerlei Haftung für Unfälle oder sonstige Schäden (auch nicht an Dritten oder durch Dritte). Jeder Teilnehmer ist während der Tour zur ständigen Vorsicht und gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Zu beachten ist vor allem, dass es bei Abfahrten und insbesondere bei Nässe immer wieder zu kritischen Situationen kommen kann.

[...]

10. Rechtswahl

Dieser Vertrag und alle sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen deutschem Sachrecht. Davon unberührt bleiben solche gesetzlichen Regelungen nach dem Recht des Staates, in dem der Teilnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, die ihm einen weitergehenden Schutz garantieren.“

Einige Minuten nachdem S die Teilnahmebedingungen akzeptiert und die Anmeldung abgesendet hat, erhält er auf sein privates E-Mail-Konto eine E-Mail der BTC-GmbH mit der Bestätigung seiner Anmeldung.

S hat von Anfang an geplant, mit dem hochqualitativen und professionell, unter anderem mit Klickpedalen, ausgestatteten Carbon-Rennrad der Marke „Specialized“ seines Vaters Vincent Radlinger (V) teilzunehmen, das er zuvor schon öfter benutzt hat. Es gelingt ihm nach mehreren hartnäckigen Versuchen, V zu überreden, ihm sein Rennrad, das einen Gebrauchtwert von 8.800,- Euro hat, auch für diesen Anlass zu überlassen. Hierzu ist V aber nur unter der Voraussetzung bereit, dass S sehr sorgsam mit dem Sportgerät umgeht und jedes vermeidbare Risiko auslöst. Dies verspricht S „hoch und heilig“.

Am 27.07.2021 ist es soweit und der bereits am Vortag angereiste S geht in Bad Krozingen an den Start des BTC. Die Tour verläuft zunächst unaufgeregt. S meistert den ersten Aufstieg auf den Belchen im Breisgau mit Bravour und setzt die Tour in Richtung Rheinfelden im Breisgau und Schweizer Grenze fort. Die Tour-Teilnehmenden überqueren in Rheinfelden im Breisgau die Alte Rheinbrücke und gelangen so nach Rheinfelden im Aargau. Zur Durchführung der Veranstaltung im schweizerischen Rheinfelden hatte die BTC-GmbH eine öffentlich-rechtliche Bewilligung beantragen müssen. Die BTC-GmbH hatte auf ihren Antrag an den insoweit zuständigen Gemeinderat von Rheinfelden im Aargau eine Bewilligung unter Auflage erhalten. In dem Bewilligungsschreiben heißt es insbesondere:

„Die innerhalb des Gemeindegebiets als Strecke vorgesehenen Strassenzüge werden für die Zwecke der radsportlichen Veranstaltung zur Verfügung gestellt und während ihrer gesamten Dauer für den Durchgangs- sowie Anstösserverkehr gesperrt. Ihre Benutzung durch Fussgänger wird auf vom Veranstalter abzugrenzende Bereiche eingeschränkt. Für die radfahrenden Teilnehmer gilt weiterhin die strassenverkehrsrechtliche Grundregel des aus Art. 26 SVG¹ folgenden Vertrauensgrundsatzes. Der Veranstalter hat für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Er hat ferner die Strecke durch taugliche Vorrichtungen abzugrenzen und eine ausreichende Anzahl geeigneter Ordner einzusetzen, die als Streckenposten die Absicherung der Teilnehmer übernimmt. Die Ordner haben sicherzustellen, dass an Kreuzungen und Strasseneinmündungen sowie an Abschnitten mit bekanntermaßen hoher Zuschauerfrequenz eine genügende Absicherung vorhanden ist, um den gefahrlosen Ablauf zu gewährleisten.“

Nach Überquerung der Alten Rheinbrücke wird die Strecke in der sich öffnenden Tempelgasse fortgesetzt, die normalerweise eine Fussgängerzone ist, in welcher der Kraftfahrzeugverkehr nur während bestimmter Zeiten zu Lieferzwecken und der Fahrradverkehr nur mit Schrittgeschwindigkeit zugelassen ist. Schon in den Vorjahren wurde die Strecke hier von einer größeren Anzahl an Schaulustigen gesäumt, welche die aus Deutschland ankommenden Radfahrenden anfeuerten. Wegen des zu erwartenden Personenaufkommens hat der für Sicherheitsangelegenheiten zuständige Tour Director und Mitgeschäftsführer der BTC-GmbH, Timo Drexler (TD), zur Abgrenzung der Strecke 0,75 Meter hohe Leitkegel aufstellen und durch Absperrband miteinander verbinden lassen. Außerdem hat er mehrere Ordner als Streckenposten für den Abschnitt eingeteilt, welche darauf zu achten haben, dass die Abgrenzungen von den Zuschauern respektiert werden. Aufgrund missverständlicher Angaben von TD stehen zwar unmittelbar am Eingang der

¹ Strassenverkehrsgesetz, Bundesgesetz der Schweiz, vom 19.12.1958 (Stand: 01.01.2020), siehe S. 4.

Tempelgasse zwei Streckenposten auf den beiden gegenüberliegenden Straßenseiten bereit. Die nächsten beiden befinden sich aber erst im Abstand von 200 Metern Entfernung. Gerade auf dem nahe an der Brücke gelegenen Abschnitt war es jedoch in der Vergangenheit bereits häufig zu kritischen Situationen wegen Zuschauenden gekommen, die beim Herannahen der Radfahrenden zwecks Aufnahme eines „Selfies“ über die Absperrung gestiegen waren und sich teils mitten auf die Strecke gestellt hatten. Die beiden vorderen Streckenposten sind daher heillos damit überfordert, in ihrem Abschnitt kurz vor Ankunft der ersten Tour-Teilnehmenden für Ordnung zu sorgen.

S fährt in der dritten hintersten Reihe eines Verbands von sechs Radfahrenden, der soeben den Rhein überquert hat, und bewegt sich nun mit einer Geschwindigkeit von 35 km/h in der Tempelgasse fort, wo ihn mehrere Zuschauende teils Schweizerfahnen schwenkend begrüßen. Zur Linken des S fährt ein anderer Teilnehmer mit derselben Geschwindigkeit neben ihm und zu seiner Rechten befindet sich der abgegrenzte Fahrbahnrand. Zu den Fahrenden vor und neben ihm hält S einen Abstand von 1,5 Metern ein. Von der Seitenbegrenzung ist er 0,8 Meter entfernt. Auf der linken Fahrbahnseite bleibt bei den engen Platzverhältnissen, die in diesem Streckenabschnitt bestehen, somit gerade noch ausreichend Platz, dass ein Vorbeifahren am Verband möglich ist. Etwa 90 Meter hinter dem Eingang der Tempelgasse posiert gerade die Französin Marie Maladroite (M) für ein Foto. Sie ist aus Berlin angereist, wo sie schon seit mehreren Jahren arbeitet und mit ihrem Verlobten Filip Fix zusammenlebt, den sie heute bei seiner Teilnahme an der Tour unterstützen möchte. Ihren Rücken den ankommenden Radfahrenden zugewandt blickt sie in die entgegengesetzte Richtung, wo eine andere Zuschauerin gerade ein Foto von ihr aufnehmen will. M hält ein mit Holzrückwand verstärktes Pappschild mit der Aufschrift „Allez, vas-y, Fixie!“ zur Motivation ihres in Kürze vorbeifahrenden Verlobten in Händen. Sie lehnt sich dabei problemlos so weit über die Absperrung hinweg, dass das Schild 1,0 Meter in die Straße hineinragt. Ein solches Verhalten ist unter normalen Umständen von den Streckenposten zu unterbinden. Als der Verband die Stelle erreicht, an der sich M befindet, weichen die beiden dem S auf seiner Seite Vorausfahrenden dem Pappschild mittels einer leichten Lenkbewegung aus. Da die Sicht des S durch die Vorausfahrenden aber zu stark eingeschränkt ist, bleibt ihm im Moment des Erkennens des Hindernisses nicht ausreichend Zeit zur Reaktion. Es kommt daher zu einem Kontakt seines rechten Oberarms mit dem Pappschild, der ihn zu einer ungewollten Lenkbewegung veranlasst. Diese wiederum führt zum Blockieren des Vorderrads, was S die Kontrolle über das Rennrad verlieren und stürzen lässt. S kann aufgrund der kurzen Reaktionszeit seinen Sturz kaum abfangen und fällt so unglücklich, dass er sich einen Schlüsselbeinbruch und eine distale Radiusfraktur am linken Unterarm zuzieht. Die Reaktionsmöglichkeit wurde dabei zusätzlich um 0,2 Sekunden durch das Lösen seiner Rennradschuhe aus den Klickpedalen verzögert. S muss wegen starker Schmerzen zur Erstversorgung per Nottransport ins nächstgelegene Spital in Rheinfelden gebracht werden. Dort wird erkannt, dass der Schlüsselbeinbruch einen operativen Eingriff erforderlich macht. Für die Operation wird S in ein Krankenhaus in seiner Heimatstadt Biberach verlegt. Insgesamt entstehen wegen Krankentransports, Krankenhausaufenthalten und Operation Behandlungskosten in Höhe von 8.000,- Euro. S kann infolge der Verletzungen außerdem vorerst seiner Nebentätigkeit als Fitnesstrainer auf 450-Euro-Basis nicht nachgehen. Sein Arbeitgeber stellt nach sechs Wochen rechtens die Lohnfortzahlung ein. Die Arbeitsunfähigkeit des S dauert insgesamt sechs Monate an. Schließlich ist durch den Sturz der Carbon-Rahmen des Rennrads des V derart gebrochen, dass die Verkehrstauglichkeit durch eine Reparatur nicht wiederherzustellen ist. Das Fahrrad hat als „Unfallfahrrad“ bloß noch einen Wert von 2.300,- Euro.

- 1. Aufgabe:** Prüfen Sie die Ansprüche des S, die ihm aufgrund seiner Verletzungen gegen M bzw. die BTC-GmbH zustehen, wenn er jeweils beim nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ international zuständigen Gericht an ihrem Wohnsitz gegen sie vorgeht.
- 2. Aufgabe:** Prüfen Sie die Ansprüche des V wegen der Beschädigung des Rennrads, wenn er die möglichen Anspruchsgegner jeweils am Beklagtengerichtsstand verklagt.

Auf folgende Normen des Schweizer Rechts wird ausdrücklich hingewiesen:

Signalisationsverordnung des Schweizerischen Bundesrates (SVV) vom 05.09.1979 (Stand: 01.01.2021)

Art. 22c SVV – Fussgängerzone

¹ „Fussgängerzonen“ (2.59.3) sind den Fussgängern und Benützern von fahrzeugähnlichen Geräten vorbehalten. Wird ausnahmsweise beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen, darf höchstens im Schrittempo gefahren werden; die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten haben Vortritt.

² Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.

Strassenverkehrsgesetz, Bundesgesetz der Schweiz, vom 19.12.1958 (Stand: 01.01.2020)

Art. 26 SVG – Grundregel

¹ Jedermann muss sich im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet.

² Besondere Vorsicht ist geboten gegenüber Kindern, Gebrechlichen und alten Leuten, ebenso wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich ein Strassenbenützer nicht richtig verhalten wird.

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Sollten Sie nach Ihrer Lösung eine erkennbar indizierte Frage nicht behandeln müssen, fügen Sie bitte ein Hilfsgutachten an. Sollte im Rahmen Ihres Gutachtens auf eine Haupt-, Teil- oder Vorfrage ein ausländisches Recht anzuwenden sein, ist stattdessen von der Anwendbarkeit des deutschen Rechts auszugehen. Normen des deutschen oder des schweizerischen Strafgesetzbuchs sind insbesondere auch nicht inzident zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass der BTC in seinem Ablauf nicht tiefgreifend von Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie beschränkt gewesen ist. Bei der Bearbeitung sind insoweit keine gesonderten Erwägungen zur sanitären Situation anzustellen.

Ferner ist zu unterstellen, dass die BTC-GmbH durch die Angaben auf ihrer Internetseite den Informationspflichten nach § 312d Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 246a EGBGB hinreichend nachgekommen ist, und dass es sich bei der Bewilligung des Gemeinderats von Rheinfelden im Aargau um eine wirksame behördliche Verfügung nach Art. 52 Abs. 2 SVG, Art. 94 u. 95 VRV², § 7 lit. g SVV-Aargau³ handelt.

Gehen Sie außerdem davon aus, dass S privatversichert ist, sodass das Spital in Rheinfelden und das Krankenhaus in Biberach ihm zutreffenderweise Rechnungen gestellt haben. Fragen der gesetzlichen Krankenversicherung sind daher nicht zu thematisieren.

Die Bezifferung eines eventuellen Schmerzensgeldanspruchs ist erlassen (und gibt auch keine Zusatzpunkte).

Die Hausarbeit ist auf eine Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen ausgelegt.

Studierende, deren Heimatuniversität auch bei auswärts verfassten Hausarbeiten nur eine kürzere Bearbeitungszeit zulässt, können die Bearbeitung der Hausarbeit mit deren Ausgabe beginnen und dementsprechend früher einreichen. Der Lehrstuhl bestätigt dann gegenüber der Heimatuniversität die Einhaltung der kürzeren Bearbeitungszeit.

² Verkehrsregelnverordnung des Schweizerischen Bundesrates vom 13.11.1962 (Stand am 20.05.2021).

³ Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechtes des Regierungsrats des Kantons Aargau vom 12.11.1984 (Stand 01.01.2022) (Strassenverkehrsverordnung Aargau).

Formalia:

Maximal 44.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, aber ohne Fußnoten, Deckblatt (mit Name, Vorname, E-Mail-Adresse und Matrikelnummer), Inhaltsverzeichnis, Literatur- und ggf. Abkürzungsverzeichnis. Schriftart Times New Roman; Schriftgröße 12 im Text, 10 in den Fußnoten; Zeilenabstand 1,5 im Text, 1,0 in den Fußnoten; normaler Zeichenabstand. Korrekturrand rechts 6 cm.

Abkürzungen und Zitierweise müssen den Üblichkeiten entsprechen.

Der Hausarbeit ist die Erklärung anzufügen, dass sie selbständig angefertigt wurde und dass die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere über die Kenntlichmachung wörtlicher Zitate, eingehalten sind. Hausarbeit und Erklärung sind zu datieren und zu unterschreiben.

Verstöße gegen diese Vorgaben können zu Punktabzug oder Nichtbewertung führen.

Abgabe:

Per E-Mail als pdf-Dokument (ein einziges Dokument) bis zum **25.03.2022**, 23:59 Uhr, an *droit.allemand@unil.ch*. Dieses Dokument ist wie folgt zu benennen:

[Nachname]_[Vorname]_[Matrikelnummer].

Arbeiten, die nicht fristgerecht und korrekt abgegeben und zugesandt wurden, werden nicht bewertet.